

A24/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit, Gesundheit
und Soziales

Zl. 52.175/2-2/97

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1010 Wien

1010 Wien, den 18. März 1997
 Stubenring 1
 DVR: 0017001
 Telefon: (0222) 711 00
 Telex 111145 oder 111780
 Telefax 715 82 57
 P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004
 Auskunft:
 Elisabeth Florus

St. Hujak

Klappe: 6270	
Gesetzentwurf	
Zl.	16 - GE/1997
Datum	2.4.1997
Verteilt	3.4.97

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum KJBG und zum ASVG

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übermittelt in der Anlage 25 Exemplare des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden, zur Kenntnisnahme.

Als Frist für die Abgabe der Stellungnahme wurde der 21. April 1997 festgesetzt.

Anlage

Für die Bundesministerin:
 Mathilde Knöfler

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

Anlage zu Zl. 52.175/2-2/97

E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes

Das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987, BGBl. Nr. 599, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 410/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

- „(1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Beschäftigung von
1. Kindern mit Arbeiten jeder Art und
 2. Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die in einem Dienstverhältnis, einem Lehr- oder sonstigen Ausbildungsverhältnis stehen.“

2. Nach § 1 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

- „(1a) Abweichend von Abs. 1 Z 2 gelten für Lehrlinge, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
1. § 14 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß für die Berechnung des Grundlohnes und des Überstundenzuschlages der niedrigste im Betrieb vereinbarte Facharbeiterlohn bzw. Angestelltegehalt heranzuziehen ist;
 2. § 11 Abs. 4, 5 und 6 sowie § 21 sinngemäß.“

3. § 2 Abs. 1 lautet:

- „§ 2. (1) Kinder im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Minderjährige
1. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres oder
 2. bis zur späteren Beendigung der Schulpflicht.“

4. Nach § 2 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

- „(1a) Für Minderjährige (Abs. 1 Z 1), die die Schulpflicht vollendet haben und
1. in einem Lehrverhältnis oder
 2. im Rahmen eines Ferienpraktikums (§ 20 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986) oder
 3. im Rahmen eines Pflichtpraktikums nach dem Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, beschäftigt werden, gelten die Bestimmungen der Abschnitte 3 und 4 für Jugendliche.“

5. § 3 lautet:

- „§ 3. Jugendliche im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die gemäß § 2 Abs. 1 nicht als Kinder gelten.“

6. § 5a Abs. 1 lautet:

„(1) Kinder, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, dürfen außerhalb der für den Schulbesuch vorgesehenen Stunden beschäftigt werden

1. mit Arbeiten in Betrieben, in denen ausschließlich Mitglieder der Familie des Betriebsinhabers beschäftigt sind, sofern es sich hierbei um Kinder handelt, die mit dem Betriebsinhaber bis zum dritten Grad verwandt sind oder zu ihm im Verhältnis eines Stief- oder Wahlkindes stehen sowie mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben; Kinder, die mit dem Betriebsinhaber im dritten Grad verwandt sind, dürfen nur dann beschäftigt werden, wenn ihr gesetzlicher Vertreter mit der Beschäftigung einverstanden ist,
2. mit Arbeiten im Haushalt,
3. mit Botengängen, mit Handreichungen auf Sport- und Spielplätzen, mit dem Sammeln von Blumen, Kräutern, Pilzen und Früchten, sowie mit den diesen Arbeiten im einzelnen jeweils gleichwertigen Tätigkeiten,

sofern es sich hierbei um leichte und vereinzelte Arbeiten handelt und die unter Z 3 angeführten Arbeiten weder in einem Betrieb gewerblicher Art geleistet werden noch ein Dienstverhältnis vorliegt.“

Dok.Name: KJBG-MR4/Abt.2

7. § 11 Abs. 2 bis 3 lautet:

„(2) Die nach Abs. 1 zulässige Wochenarbeitszeit kann zur Erreichung einer längeren Freizeit, die mit der Wochenfreizeit zusammenhängen muß, abweichend von der nach Abs. 1 zulässigen täglichen Arbeitszeit verteilt werden. Der Kollektivvertrag kann zulassen, daß die nach Abs. 1 zulässige Wochenarbeitszeit auf die Werktage abweichend von der nach Abs. 1 zulässigen täglichen Arbeitszeit aufgeteilt wird.

(2a) Die Arbeitszeit kann in den einzelnen Wochen eines mehrwöchigen Durchrechnungszeitraumes bis auf 45 Stunden ausgedehnt werden, wenn innerhalb dieses Durchrechnungszeitraumes die Wochenarbeitszeit im Durchschnitt 40 Stunden nicht übersteigt und

1. der Kollektivvertrag dies zuläßt,
2. für vergleichbare erwachsene Arbeitnehmer des Betriebes eine solche Arbeitszeiteinteilung besteht und
3. eine abweichende Arbeitszeiteinteilung für Jugendliche aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist.

(2b) Fällt in Verbindung mit Feiertagen die Arbeitszeit an Werktagen aus, um den Jugendlichen eine längere zusammenhängende Freizeit zu ermöglichen, so kann die ausfallende Normalarbeitszeit auf die übrigen Werktage von höchstens sieben, die Ausfallstage einschließenden Wochen verteilt werden. Der Einarbeitungszeitraum kann durch Betriebsvereinbarung auf höchstens 13 Wochen verlängert werden.

(3) Bei einer Verteilung der Arbeitszeit nach Abs. 2 bis 2b darf die Tagesarbeitszeit neun Stunden nicht überschreiten.“

8. § 11a lautet:

„§ 11a. Den Schülervertretern (§ 59 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986) und den Mitgliedern der Landes- und Bundesschülervertretung (§§ 6 und 21 des Schülervertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 284/1990) ist während der Unterrichtszeit die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten, darüber hinaus die für die in die Arbeitszeit fallende Teilnahme an Landes- und Bundesschülervertretungssitzungen erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren.“

9. § 13 lautet:

„§ 13. (1) Für Personen unter 15 Jahren, die im Rahmen eines Pflichtpraktikums oder eines Ferialpraktikums beschäftigt werden (§ 2 Abs. 1a Z 2 und 3), gelten die §§ 11 und 12 mit folgenden Abweichungen.

(2) Während unterrichtsfreier Zeiten von mindestens einer Woche darf die tägliche Arbeitszeit 7 Stunden und die Wochenarbeitszeit 35 Stunden nicht überschreiten. In dieser Zeit sind eine abweichende Verteilung der Arbeitszeit (§ 11 Abs. 2 bis 3) und eine Arbeitszeitverlängerung durch Vor- und Abschlußarbeiten (§ 12 Abs. 2 und 3) nicht zulässig.

(3) Beträgt die Unterrichtszeit an einem Schultag mindestens sieben Stunden, so ist eine Beschäftigung im Betrieb nicht mehr zulässig. Beträgt die Unterrichtszeit weniger als sieben Stunden, so ist eine Beschäftigung nur im folgenden Ausmaß zulässig:

1. Die Unterrichtszeit, die notwendige Wegzeit zwischen Betrieb und Schule und die im Betrieb zu verbringende Zeit darf sieben Stunden nicht überschreiten.
2. Die im Betrieb zu verbringende Zeit darf zwei Stunden nicht überschreiten.“

10. § 15 Abs. 1 und 2 lautet:

„§ 15. (1) Beträgt die Gesamtdauer der Tagesarbeitszeit mehr als viereinhalb Stunden, so ist die Arbeitszeit durch eine Ruhepause von mindestens einer halben Stunde zu unterbrechen.

(2) Die Ruhepause ist spätestens nach sechs Stunden zu gewähren.“

11. § 16 lautet:

„§ 16. Innerhalb von 24 Stunden nach Arbeitsbeginn ist

1. Personen unter 15 Jahren (§ 2 Abs. 1a) eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 14 Stunden zu gewähren;
2. den Jugendlichen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 12 Stunden zu gewähren.“

12. § 17 Abs. 5 bis 7 lautet:

„(5) In Backwaren-Erzeugungsbetrieben, die nicht unter das Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996 fallen, dürfen Lehrlinge im Lehrberuf „Bäcker“, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, ab 4 Uhr mit Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, beschäftigt werden.

(6) Jugendliche, die im Krankenpflegefachdienst nach dem Krankenpflegegesetz, BGBl. Nr. 102/1961, ausgebildet werden, dürfen im letzten Jahr ihrer Ausbildung, soweit dies für die Erreichung des Ausbildungszweckes erforderlich ist, unter folgenden Voraussetzungen während der Nachtzeit beschäftigt werden (Nachtdienst):

1. die Höchstzahl der Nachtdienste darf im Ausbildungsjahr nicht mehr als 30 betragen;
2. die Höchstzahl der Nachtdienste darf pro Monat nicht mehr als fünf betragen;
3. die Leistung aufeinanderfolgender Nachtdienste ist nicht zulässig;
4. Nachtdienst darf nur unter Aufsicht einer Diplomkrankenschwester oder eines Diplomkrankenschwester geleistet werden;
5. nach dem Nachtdienst ist eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden zu gewähren.

(7) Abs. 6 gilt auch für die Ausbildung im Rahmen des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 310/1994.“

13. Dem § 17 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Soweit die Abs. 4 bis 7 eine Beschäftigung zwischen 22 und 6 Uhr zulassen, dürfen Jugendliche in dieser Zeit nur regelmäßig beschäftigt werden, wenn vor Aufnahme dieser Arbeiten und danach in jährlichen Abständen eine Untersuchung gemäß § 51 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994, oder vergleichbarer österreichischer Rechtsvorschriften durchgeführt wurde.“

*14. Die §§ 19 bis 21 lauten samt Überschrift:***„Wochenfreizeit**

§ 19. (1) Den Jugendlichen ist wöchentlich eine ununterbrochene Freizeit von zwei Kalendertagen, in die der Sonntag zu fallen hat; diese Wochenfreizeit hat nach Möglichkeit spätestens um 14 Uhr am Samstag zu beginnen.

(2) Werden Jugendliche am Samstag beschäftigt, so dürfen diese Jugendlichen am Montag in der darauffolgenden Kalenderwoche nicht beschäftigt werden. Ist der Montag Berufsschultag, dürfen Jugendliche an einem anderen Arbeitstag (Dienstag bis Freitag) der auf die Samstagsarbeit folgenden Kalenderwoche nicht beschäftigt werden. Jugendliche, die in der auf die Samstagsarbeit folgenden Woche zur Gänze die Berufsschule besuchen, dürfen in der Kalenderwoche vor oder nach dem Ende des Berufsschulbesuchs an einem anderem Arbeitstag (Montag bis Freitag) dieser Kalenderwoche nicht beschäftigt werden.

(3) Jugendliche, die gemäß § 18 Abs. 2 an Sonntagen beschäftigt werden, haben Anspruch auf eine ununterbrochene Freizeit von zwei Kalendertagen in der der Sonntagsarbeit folgenden Woche.

(4) Im Gastgewerbe kann abweichend von Abs. 1 die Wochenendruhe auf 43 aufeinanderfolgende Stunden, in die der Sonntag zu fallen hat, verkürzt werden, wenn auf einen Werktag der folgenden Kalenderwoche ein betrieblicher Sperrtag fällt, an dem der Jugendliche nicht beschäftigt wird.

Sonderregelungen für Verkaufsstellen

§ 19a. (1) Abweichend von § 19 Abs. 1 dürfen Jugendliche am Samstag nach 14 Uhr in Verkaufsstellen im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 3 des Öffnungszeitengesetzes 1991, BGBl. Nr. 50/1992, beschäftigt werden, soweit die jeweils geltenden Ladenschlußvorschriften ein Offenhalten dieser Verkaufsstellen vorsehen.

(2) Wird ein Jugendlicher gemäß Abs. 1 an einem Samstag nach 14 Uhr beschäftigt, hat der folgende Samstag zur Gänze arbeitsfrei zu bleiben, soweit die Abs. 3 bis 5 nicht anderes bestimmen.

(3) Ein Jugendlicher darf am folgenden Samstag beschäftigt werden, wenn er nach 14 Uhr beschäftigt wurde mit

1. Verkaufstätigkeiten an den letzten vier Samstagen vor dem 24. Dezember,
2. der Kundenbedienung nach § 8 des Öffnungszeitengesetzes 1991
3. Abschlußarbeiten gemäß § 12 Abs. 1.

(4) Die Betriebsvereinbarung, in Betrieben, in denen kein Betriebsrat errichtet ist, die schriftliche Einzelvereinbarung mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten kann zulassen, daß innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen die Beschäftigung an zwei Samstagen zulässig ist. In diesem Fall haben die übrigen Samstage dieses Zeitraumes arbeitsfrei zu bleiben.

(5) Der Kollektivvertrag kann weitere Abweichungen zulassen.

Ausnahmen

§ 20. (1) Bei vorübergehenden Arbeiten, die bei Notstand sofort vorgenommen werden müssen und für die keine erwachsenen Arbeitnehmer zur Verfügung stehen, findet für Jugendliche über 16 Jahren die Bestimmung des § 17 keine Anwendung. In diesen Fällen

1. kann die Grenze der regelmäßigen Arbeitszeit gemäß § 11 überschritten werden. Innerhalb von drei Wochen hat ein entsprechender Ausgleich zu erfolgen;
2. können Ruhepausen (§ 15) und Ruhezeiten (§ 16) verkürzt werden. Innerhalb von 3 Wochen ist eine Ruhezeit entsprechend zu verlängern.

(2) Der Dienstgeber hat die Vornahme solcher Arbeiten dem Arbeitsinspektorat unverzüglich anzuzeigen.

Verbot der Akkordarbeit

§ 21. Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht zu Akkordarbeiten, akkordähnlichen Arbeiten, leistungsbezogenen Prämienarbeiten und sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, wie beispielsweise Arbeiten, für die Entgelt gebührt, das auf Arbeits(Persönlichkeits)bewertungsverfahren, statistischen Verfahren, Datenerfassungsverfahren, Kleinstzeitverfahren oder ähnlichen Entgeltfindungsmethoden beruht, sowie zu Fließarbeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo herangezogen werden. Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr dürfen zu Ausbildungszwecken unter Aufsicht fallweise bei den in Satz 1 genannten Tätigkeiten mitarbeiten, jedoch darf sich ihre Entlohnung nicht nach ihrer erbrachten Leistung richten.“

15. § 23 Abs. 1 lautet:

„§ 23. (1) Der Dienstgeber hat vor Beginn der Beschäftigung und bei jeder bedeutenden Änderung der Arbeitsbedingungen die für die Sicherheit und Gesundheit des Jugendlichen sowie für die Sittlichkeit bestehenden Gefahren zu ermitteln. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. Die Einrichtung und Gestaltung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes;
2. die Gestaltung, die Auswahl und der Einsatz von Arbeitsmitteln;
3. die Verwendung von Arbeitsstoffen;
4. die Gestaltung der Arbeitsverfahren und der Arbeitsvorgänge und deren Zusammenwirken und
5. Körperkraft, Alter und Stand der Ausbildung und der Unterweisung der Jugendlichen.“

16. Nach § 23 Abs. 1 werden folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Der Dienstgeber hat alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit, der Gesundheit und der Sittlichkeit zu treffen.

(1b) Der Dienstgeber hat die Präventivdienste (7. Abschnitt ASchG oder vergleichbare österreichische Rechtsvorschriften) bei der Ermittlung der Gefährdung und der Festsetzung von Schutzmaßnahmen heranzuziehen.“

17. § 23 Abs. 2 lautet:

„(2) Durch Verordnung kann die Beschäftigung von Jugendlichen in bestimmten Betrieben, mit bestimmten Arbeiten oder unter bestimmten Einwirkungen, die mit besonderen Gefahren für die Sicherheit, Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, untersagt oder von Bedingungen abhängig gemacht werden.“

18. § 24 lautet:

„§ 24. (1) Jugendliche sind vor der Arbeitsaufnahme unter Verantwortung des Dienstgebers über die im Betrieb bestehenden Gefahren und über die zur Abwendung dieser Gefahren getroffenen Maßnahmen sowie Einrichtungen und deren Benützung zu unterweisen. Bei Personen unter 15 Jahren (§ 2 Abs. 1a) sind auch die gesetzlichen Vertreter zu unterrichten.

(2) Jugendliche sind unter Verantwortung des Dienstgebers vor der erstmaligen Verwendung an Maschinen, zu Arbeiten mit Gasen, Chemikalien oder mit sonstigen gesundheitsschädlichen Arbeitsstoffen oder zu Arbeiten an gefährlichen Arbeitsstellen über das bei Verrichtung solcher Arbeiten notwendige Verhalten sowie über die bestehenden Schutzvorkehrungen und deren Handhabung zu unterweisen.

(3) Die Unterweisungen nach Abs. 1 und 2, denen ein Mitglied des Betriebsrates beizuziehen ist, sind in nach den Verhältnissen des Betriebes entsprechend angemessenen Zeiträumen, mindestens jedoch in jährlichen Abständen zu wiederholen.“

Dok.Name: KJBG-MR4/Abt.2

19. § 25 Abs. 1 lautet:

„§ 25. (1) Der Dienstgeber hat die Jugendlichen über die Durchführung von Jugendlichenuntersuchungen gemäß § 132a ASVG rechtzeitig zu informieren und sie über den Sinn dieser Untersuchungen zu belehren. Den Jugendlichen ist die für die Durchführung der Jugendlichenuntersuchungen erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren.“

20. Nach § 25 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Ergibt die Beurteilung gemäß § 23 Abs. 1 eine Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit des Jugendlichen, so hat der Dienstgeber dafür Sorge zu tragen, daß in jährlichen Abständen eine Untersuchung gemäß § 132a ASVG stattfindet.“

21. § 29 lautet:

„§ 29. Die Aufgaben und Befugnisse, die nach diesem Bundesgesetz den Arbeitsinspektoraten zukommen, haben in Betrieben, die vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion nach dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27, ausgenommen sind, die zur Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes sonst berufenen Behörden auszuüben.“

22. § 33 lautet samt Überschrift:

„Verweisungen

§ 33. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

23. Dem § 34 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 1 Abs. 1 und 1a, § 2 Abs. 1 und 1a, § 3, § 5a Abs. 1, § 11 Abs. 2 bis 3, § 11a, § 13, § 15 Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs 5 bis 8, §§ 19 bis 21, § 23 Abs. 1, 1a, 1b und 2, § 24, § 25 Abs. 1 und 1a, § 29 und § 33 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX, treten mit 1. Juli 1997 in Kraft.“

Artikel II

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 764/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 51 Abs. 2 wird aufgehoben.

2. Nach § 51b wird folgender § 51c eingefügt:

„Ergänzungsbeitrag zur Finanzierung der Krankenversicherung der Lehrlinge

§ 51c. Für Personen gemäß § 51 Abs. 1 Z 1 lit. a ist ein Ergänzungsbeitrag im Ausmaß von 0,1 vH der allgemeinen Beitragsgrundlage zur Finanzierung der Krankenversicherung der Lehrlinge zu leisten. Dieser Beitrag entfällt zur Gänze auf den Dienstgeber.“

3. § 53 Abs. 2 zweiter Satz wird aufgehoben.

4. Nach § 57 wird folgender § 57a eingefügt:

„Beiträge in der Krankenversicherung der Lehrlinge

§ 57a. Für Lehrlinge ist jener Teil des allgemeinen Beitrages gemäß § 51 Abs. 1 Z 1, der

1. für die Dauer der ersten zwei Jahre der Lehrzeit auf den minderjährigen Versicherten und
2. für die Dauer der ersten drei Jahre der Lehrzeit auf den Dienstgeber

entfällt, aus Mitteln der Krankenversicherung zu zahlen.“

5. Nach § 568 wird folgender § 569 angefügt:

„§ 569. (1) Die §§ 51c und 57a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1997 treten mit 1. Juli 1997 in Kraft.

(2) Die §§ 51 Abs. 2 und 53 Abs. 2 zweiter Satz treten mit Ablauf des 30. Juni 1997 außer Kraft.“

6

Vorblatt**Problem:**

Im Rahmen der Reform der Lehrlingsausbildung sollen auch Änderungen des KJBG erfolgen. Die Richtlinie 94/33/EG des Rates über den Jugendarbeitsschutz ist umzusetzen.

Ziel:

Hebung der Attraktivität der Ausbildung von Lehrlingen unter Beachtung des notwendigen Schutzniveaus. Anpassung des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen an diese Richtlinie.

Inhalt:**Reform der Lehrlingsausbildung:**

Einheitliche Altersgrenze von 18 Jahren ausgenommen Überstunden und Akkordarbeit von Lehrlingen, weitgehende Anpassung der Pausenregelung und der Arbeit im Handel am Samstag nachmittag an die Regelung der Erwachsenen, Ermöglichung des Einarbeitens in Verbindung mit Feiertagen.

EU-Anpassung:

Anhebung des Mindestalters für die Zulassung zur Beschäftigung, Änderungen bei der Durchrechnung der Arbeitszeit sowie bei der täglichen Ruhezeit, Verlängerung der Wochenruhe, Evaluierungspflicht für den Arbeitgeber.

Alternativen:

Zur Verwirklichung der Ziele sind keine Alternativen möglich.

Kosten:

Den Gebietskörperschaften werden durch die Änderungen keine Kosten entstehen.

EU-Konformität:

Bei Verwirklichung des Entwurfes ist EU-Konformität gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Ziel der Reform der Lehrlingsausbildung ist insbesondere die Hebung der Attraktivität der Ausbildung für den Arbeitgeber. Dabei ist es jedoch erforderlich, das bestehende Schutzniveau für Lehrlinge beizubehalten.

Es werden folgende Änderungen vorgenommen:

- * Auch für Lehrlinge endet die Geltung des Gesetzes mit Vollendung des 18. Lebensjahres ausgenommen Überstunden und Akkordarbeit.
- * Die Pausenregelung wird weitgehend an die der Erwachsenen angeglichen.
- * Die Arbeit von Jugendlichen im Handel am Samstag nach 14 Uhr wird ausdrücklich zugelassen und die Schutzvorschriften des § 22d des Arbeitsruhegesetzes übernommen.
- * Das Einarbeiten in Verbindung mit Feiertagen wird ermöglicht.

Die Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz [CELEX 394L0033] ist in Österreich umzusetzen.

Die Umsetzung erfordert Änderungen des KJBG, insbesondere durch Anhebung des Mindestalters für die Zulassung zur Beschäftigung, Änderungen bei der Durchrechnung der Arbeitszeit sowie bei der täglichen Ruhezeit, Verlängerung der Wochenruhe und Einführung einer Evaluierungspflicht für den Arbeitgeber.

Eine Kostenbelastung für den Bund und für die übrigen Gebietskörperschaften ist nicht zu erwarten.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 11 und Art. 21 Abs. 2 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I (Änderung des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Klargestellt wird, daß das KJBG auf Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die in einem Dienst-, Lehr- oder sonstigem Ausbildungsverhältnis stehen, zur Anwendung gelangt. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres kommen die Gesetze im Bereich des Arbeitnehmerschutzrechtes zur Anwendung, die auch für die übrigen erwachsenen Arbeitnehmer gelten (AZG, ARG, BäckAG). Abweichungen von diesem Grundsatz sieht § 1 Abs. 1a vor.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 1a):

Als Ausnahme vom einheitlichen Schutzalter (vgl. Z 3) sollen die Regelungen über das Akkordverbot, über die Berechnung des Überstundenzuschlages sowie die Anrechnung der Unterrichtszeit in der Berufsschule auf die Arbeitszeit auch für ältere Lehrlinge gelten. Die entsprechenden arbeitszeitrechtlichen Gesetze (AZG, BäckAG), die für Lehrlinge ab Vollendung des 18. Lebensjahres zur Anwendung gelangen, gelten mit den in diesem Absatz vorgesehenen Abweichungen.

Zu Z 3 und 4 (§ 2 Abs. 1 und 1a):

Gemäß Art. 1 Abs. 1 und Art. 3 lit. b EU-RL dürfen Minderjährige erst mit Vollendung des 15. Lebensjahres zur Arbeit zugelassen werden.

Art. 1 Abs. 1 fordert weiters, die Beschäftigung erst nach Vollendung der Schulpflicht zuzulassen. Bei Kindern mit einem Geburtstag in den Monaten Jänner bis Juni endet die Schulpflicht nach Vollendung des 15. Lebensjahres. Zwar können Lehrverhältnisse erst nach Vollendung der Schulpflicht angetreten werden, für andere Dienstverhältnisse ist jedoch eine ausdrückliche Regelung notwendig.

Nach Art. 4 Abs. 2 lit. b EU-RL ist eine Ausnahme für Minderjährige nach Vollendung des 14. Lebensjahres im Rahmen der dualen Ausbildung oder eines Betriebspraktikums möglich. Solche Ausnahmen sind jedoch nur zulässig, „sofern diese Arbeit unter den von der zuständigen Behörde geregelten Bedingungen ausgeübt wird“. Voraussetzung ist daher eine gesetzliche Regelung, die nur in den in Abs. 1a aufgezählten Fällen gegeben ist. Ausbildungsverhältnisse, die nur durch Verbandsvorschriften geregelt sind (z.B. Reiteleben) und freiwillige Ferienarbeit können daher nicht aufgenommen werden.

Wie bisher sollen solche Tätigkeiten erst nach Vollendung der Schulpflicht zugelassen werden (Nichtrücktrittsklausel nach Art. 16 der EU-RL).

Zu Z 5 (§ 3):

Das bisherige höhere Schutzalter für Lehrlinge wird von vielen Arbeitgebern als Hindernis für die Ausbildung von Lehrlingen angesehen. Angesichts der Propagierung der „Lehre nach der Matura“ erscheint das Alter von 19 Jahren auch willkürlich. Es wird daher eine einheitliche Begrenzung mit der Vollendung des 18. Lebensjahres vorgesehen.

Zu Z 6 (§ 5a Abs. 1):

Arbeiten gemäß § 5a Abs. 1 Z 1 und 2 können von der EU-RL ausgenommen werden (Art. 2 Abs. 2); diese Bestimmungen müssen daher nicht geändert werden.

Die in Z 3 angeführten Tätigkeiten dürften nach der EU-RL erst nach Vollendung des 13. Lebensjahres ausgeübt werden. Die EU-RL gilt jedoch nur für Dienstverhältnisse. Durch die Einschränkung auf Arbeiten, bei denen kein Dienstverhältnis vorliegt, sind diese Arbeiten nicht mehr von der RL erfaßt. Die Arbeitszeitgrenzen (§ 5a Abs. 3 und 4) können daher unverändert bleiben. Es kommt jedoch nicht auf die Bezeichnung des Vertragsverhältnisses, sondern auf die tatsächliche Ausgestaltung an.

Die Ausnahme für Gewerbebetriebe (neu: Betriebe gewerblicher Art) bleibt jedoch ebenfalls erhalten, um zu verhindern, daß bisher verbotene Arbeiten in einem solchen Betrieb, die nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses durchgeführt werden, nunmehr zulässig sind.

Um jede gewinnorientierte gewerbliche Tätigkeit zu erfassen, wird der Rechtsbegriff „Gewerbebetrieb“, für den keine gesetzliche Definition besteht, durch den Begriff „Betrieb gewerblicher Art“ ersetzt.

Zu Z 7 (§ 11 Abs. 2 bis 3):

Gemäß Art. 8 Abs. 2 EU-RL darf die Arbeitszeit der Jugendlichen 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Ausnahmen sind gem. Art. 8 Abs. 5 EU-RL nur „in Ausnahmefällen oder in Fällen, in denen dies durch objektive Gründe gerechtfertigt ist“, zulässig. Die Mitgliedstaaten haben die „Bedingungen, Einschränkungen und sonstigen Einzelheiten“ zu regeln.

Zu Abs. 2:

Die Regelung über die andere Verteilung der Arbeitszeit innerhalb der Woche kann aufrecht bleiben, da hier die notwendigen Bedingungen, Einschränkungen und Einzelheiten gegeben erscheinen.

Zu Abs. 2a:

Die Regelung über die Durchrechnung der Arbeitszeit durch Kollektivvertrag muß angepaßt werden, da bisher weder objektive Gründe für die Abweichung noch Einschränkungen im Sinne der EU-RL vorgesehen sind. Objektiver Grund für eine mehrwöchige Durchrechnung kann nur die Notwendigkeit sein, aus organisatorischen Gründen die Arbeitszeitverteilung der Jugendlichen an die der Erwachsenen anzupassen. Die Einfügung einer ausdrücklichen Begrenzung der Arbeitszeit in den einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraumes ist ebenfalls erforderlich.

Fallen in einen Durchrechnungszeitraum Zeiten des Besuches einer lehrgangmäßigen Berufsschule, ist zu berücksichtigen, daß die Berufsschulzeit in die Arbeitszeit einzurechnen ist. Beträgt die Berufsschulzeit daher z.B. 40 Stunden pro Woche, ist der Ausgleich in den übrigen Zeiten des Durchrechnungszeitraumes zu gewähren.

Zu Abs. 2b:

Das Einarbeiten in Verbindung mit Feiertagen soll auch für Jugendliche zugelassen werden. Auch in diesem Fall ist eine Abweichung aus objektiven Gründen gerechtfertigt. Es wäre unzumutbar, wenn Jugendliche an den für erwachsene Arbeitnehmer des Betriebes arbeitsfreien Feiertagen arbeiten müßten.

Zu Abs. 3:

Die Begrenzung der Tagesarbeitszeit von 9 Stunden entspricht dem geltenden Recht.

Zu Z 8 (§ 11a):

Zitatanpassung.

Zu Z 9 (§ 13):

Für Personen unter 15 Jahren, die „im Rahmen ... eines Betriebspraktikums“ arbeiten, sieht Art. 8 Abs. 1 EU-RL kürzere Arbeitszeitgrenzen vor.

Abs. 2 entspricht Art. 8 Abs. 1 lit. c EU-RL.

Abs. 3 entspricht Art. 8 Abs. 1 lit. b EU-RL. Die in der Richtlinie enthaltene Vorschrift, daß die an Schultagen im Betrieb geleistete Zeit 12 Stunden pro Woche nicht überschreiten darf, muß nicht übernommen werden, da an Schulen höchstens 6 Unterrichtstage pro Woche möglich sind.

Zu Z 10 (§ 15 Abs. 1 und 2):

Art. 12 EU-RL sieht eine Ruhepause vor, wenn die Tagesarbeitszeit viereinhalb Stunden überschreitet. Ein Zeitpunkt für die Gewährung der Ruhepause ist nicht vorgesehen, sie darf jedoch nicht unmittelbar am Anfang oder am Ende der Arbeitszeit liegen.

Eine Angleichung der strengeren österreichischen Regelung (Einhaltung einer Ruhepause spätestens nach viereinhalb Stunden) ist zwar nicht notwendig, jedoch sinnvoll, um gleichzeitige Pausen für Erwachsene und Jugendliche auch dann zu ermöglichen, wenn diese später als nach viereinhalb Stunden gehalten werden.

In der Praxis war es bisher oft notwendig, daß Jugendliche neben ihrer Pause nach viereinhalb Stunden auch eine für Erwachsene vorgesehene spätere Pause einhalten mußten, da während dieser Zeit keine Aufsicht durch Erwachsene möglich ist. Die Neuregelung bedeutet daher eine Verkürzung der Anwesenheitszeit und widerspricht somit nicht der „Nichtrücktrittsklausel“ des Art. 16 EU-RL.

Im Unterschied zur Regelung für Erwachsene muß die Ruhepause spätestens nach 6 Stunden gewährt werden.

Zu Z 11 (§ 16):

Nach Art. 10 Abs. 1 EU-RL ist die tägliche Ruhezeit „während jedes Zeitraumes von 24 Stunden“ zu gewähren. Die tägliche Ruhezeit muß daher innerhalb von 24 Stunden nach Beginn der vorangegangenen Tagesarbeitszeit abgeschlossen sein. Nach geltendem Recht ist die tägliche Ruhezeit „nach Beendigung der Arbeitszeit“ zu gewähren. Wird die Arbeitszeit durch längere Pausen unterbrochen, kann sich eine „Einsatzzeit“ von mehr als 12 Stunden ergeben. In diesem Fall kann die Tagesruhezeit nicht innerhalb von 24 Stunden abgeschlossen werden.

Nach der Neuregelung muß die Arbeitszeit so rechtzeitig beendet werden, daß auch bei Unterbrechung der Arbeitszeit durch längere Pausen die Ruhezeit innerhalb von 24 Stunden abgeschlossen ist. Bisher war auch ein späterer Beginn am nächsten Tag möglich.

Z 1 entspricht Art. 10 Abs. 1 lit. a EU-RL, Z 2 entspricht Art. 10 Abs. 1 lit. b EU-RL und dem geltenden Recht.

Aus § 17 ergibt sich, daß in diese Ruhezeit die Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr fallen muß. Dies entspricht Art. 9 Abs. 1 lit. a EU-RL.

Zu Z 12 (§ 17 Abs. 5 bis 7):

Zu Abs. 5:

Bei der Übernahme der ursprünglichen Regelung des Abs. 5 in das Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996 wurde übersehen, daß Jugendliche in Bäckerei-Gastgewerbe-Mischbetrieben unter das KJBG fallen.

Zu Abs. 6 und 7:

Zitatberichtigungen.

Zu Z 13 (§ 17 Abs. 8):

Vor Aufnahme einer erlaubten Nachtarbeit und anschließend in regelmäßigen Abständen hat gemäß Art. 9 Abs. 3 EU-RL eine kostenlose Bewertung des Gesundheitszustandes der Jugendlichen zu erfolgen. Eine solche hat nur dann nicht zu erfolgen, wenn erlaubte Nachtarbeit ausnahmsweise verrichtet wird. Durch Untersuchungen gemäß § 51 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) wird Art. 9 Abs. 3 EU-RL erfüllt.

Während sich der Arbeitnehmer einer „besonderen Untersuchung“ gemäß § 51 ASchG auf eigenen Wunsch unterziehen kann, ist für Jugendliche eine solche Untersuchung verpflichtend.

Nachtarbeit stellt eine Tätigkeit dar, die besonders belastenden Arbeitsbedingungen im Sinne von § 51 Abs. 2 Z 3 ASchG ausgesetzt ist. Auf diese Untersuchungen findet die Verordnung über die Gesundheitsüberwachung, BGBl. II Nr. 27/1997 Anwendung finden. Die Bestimmungen des fünften Abschnittes des ASchG (Gesundheitsüberwachung) sind sinngemäß anzuwenden.

Zu Z 14 (§§ 19 bis 21):**Zu § 19:**

Art. 10 Abs. 2 EU-RL schreibt vor, daß den Jugendlichen in jeder Kalenderwoche nach Möglichkeit zwei aufeinanderfolgende Ruhetage zu gewähren sind. Entsprechend Art. 10 Abs. 2 EU-RL und dem geltenden Recht hat in diese Zeit grundsätzlich der Sonntag zu fallen (Abs. 1 und 3).

Werden Jugendliche an einem Samstag beschäftigt, zählt dieser Tag nicht als einer der beiden vorgeschriebenen arbeitsfreien Kalendertage. In diesem Fall ist daher auch der Montag arbeitsfrei zu halten. Eine Sonderregelung ist für jene Fälle notwendig, an denen der Montag ein Berufsschultag ist (Abs. 2).

Die bisherige Verkürzungsmöglichkeit für das Gastgewerbe (nunmehr Abs. 4) kann gemäß Art. 10 Abs. 4 lit. e EU-RL beibehalten werden.

Zu § 19a:

Die Regelung entspricht § 22d des Arbeitsruhegesetzes.

Zu § 20:

Art. 13 EU-RL erfordert eine Reihe von Detailanpassungen:

1. Die bisher vorgesehene Ausnahme von §§ 18 und 19 sind nicht mehr zulässig.
2. Abweichungen sind nur zulässig, wenn keine erwachsenen Arbeitnehmer zur Verfügung stehen.
3. Weiters fordert die EU-RL einen Ausgleich binnen 3 Wochen, der jedoch nur bei Arbeitszeitüberschreitungen und Ruhepausen- und Ruhezeitenverkürzungen möglich ist.

Wird bei Überschreitung der Arbeitszeit der Ausgleich nicht in derselben Woche gewährt, liegt gemäß § 14 Überstundenarbeit vor. Für diese gebührt neben dem Zeitausgleich der Zuschlag gemäß § 14 Abs. 1.

Die Wortfolge „oder dessen Bevollmächtigter“ in Abs. 2 entfällt, da sich diese Pflicht nur gegen den Dienstgeber richten kann.

Zu § 21:

Nach Art 7 Abs. 3 EU-RL sind Ausnahmen vom Akkordverbot nur zulässig, soweit sie für die Berufsausbildung unbedingt erforderlich sind. Für jugendliche Hilfsarbeiter gilt daher ein völliges Akkordverbot. Die in der EU-RL vorgesehene Aufsicht durch Präventivdienste kann nicht verwirklicht werden, da diese nur Beratungsaufgaben haben. Es wird daher eine allgemeine Aufsichtspflicht vorgesehen.

Die bisherige Anordnung, daß das Akkordverbot nicht für Heimarbeiter gilt, ist überflüssig, da Heimarbeiter nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen und somit nicht unter die Abschnitte 3 und 4 fallen.

Zu Z 15 (§ 23 Abs. 1):

Die bestehenden Schutzpflichten des Dienstgebers werden nach Vorbild des Art. 6 Abs. 2 EU-RL näher ausgeführt. Der bisher enthaltene Schutz der Sittlichkeit (in der EU-RL nicht erwähnt) wird übernommen.

Die Berücksichtigung von Körperkraft und Alter wird ebenfalls übernommen, die Berücksichtigung des Geschlechts wird nicht mehr ausdrücklich angeführt. Bei körperlichen Arbeiten kommt es ausschließlich auf die individuelle Körperkraft, nicht jedoch auf das Geschlecht an. Beim Sittlichkeitsschutz erscheint die Vorstellung veraltet, daß für weibliche und männliche Jugendliche unterschiedliche Maßstäbe anzuwenden sind. Hingegen können bei der Verwendung von Arbeitsstoffen unterschiedliche Maßstäbe anwendbar sein (vgl. § 4 Abs. 3 KJBG-VO).

Zu Z 16 (§ 23 Abs. 1a und 1b):

Abs. 1a entspricht Art. 6 Abs. 1 EU-RL, Abs. 1b entspricht Art. 6 Abs. 4 EU-RL.

Zu Z 167(23 Abs. 2):

Analog zu Abs. 1 wird der Begriff „Sicherheit“ eingefügt. Entsprechend Art. 7 EU-RL soll eine Verordnung auch für Arbeiten „unter bestimmten Einwirkungen“ möglich sein.

Zu Z 18 (§ 24):

Die Vorschriften über die Unterrichtung der Jugendlichen werden an Art. 6 Abs. 3 EU-RL angepaßt. Die Worte „Dienstgeber oder dessen Bevollmächtigter“ entfallen, weil in der Praxis diese Personen die

Unterrichtung kaum selbst durchführen und eine Unterrichtung durch fachkundige Personen sinnvoller ist. Der Dienstgeber bleibt jedoch verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Abs. 3 ist weitgehend geltendes Recht. Zur näheren Definition des Begriffes „angemessener Zeitraum“ wird eine mindestens jährliche Wiederholung vorgesehen.

Besteht ein Jugendvertrauensrat, ist dieser gemäß § 129 Abs. 3 Z 3 Arbeitsverfassungsgesetz berechtigt, an der Unterweisung teilzunehmen.

Zu Z 19 und 20 (§ 25 Abs. 1 und 1a):

Art. 6 Abs. 2 EU-RL schreibt eine in regelmäßigen Zeitabständen kostenlose Bewertung und Überwachung des Gesundheitszustandes der Jugendlichen vor, wenn eine Beurteilung im Sinne von § 23 Abs. 1a ergibt, daß eine Gefahr für den Jugendlichen besteht. Diese Vorschrift wird durch Untersuchungen gemäß § 132a Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) erfüllt. Der Arbeitgeber ist nach der EU-RL verpflichtet, für eine entsprechende Untersuchung zu sorgen.

Zu Z 21 (§ 29):

Zitatanpassung.

Zu Z 22 (§ 33)

Diese Regelung wird analog zum AZG, ARG und weiteren arbeitsrechtlichen Vorschriften aufgenommen.

Zu Art. II (Änderung des ASVG):

Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen in Hinkunft Lehrbetriebe finanziell entlastet werden, indem die Kosten für den Krankenversicherungsschutz der Lehrlinge aus allgemeinen Mitteln der Krankenversicherung zu zahlen sind.

Zur Finanzierung des künftigen Krankenversicherungsschutzes der Lehrlinge ist ein Ergänzungsbeitrag von 0,1 vH der allgemeinen Beitragsgrundlage der in § 51 Abs.1 Z 1 lit. a ASVG genannten Personen (das sind im wesentlichen die Angestellten) vorgesehen, welcher von deren Dienstgebern zu tragen ist.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Entwurf

Artikel I - Änderung des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Beschäftigung von Kindern mit Arbeiten jeder Art und von Jugendlichen, die in einem Dienstverhältnis, einem Lehr- oder sonstigen Ausbildungsverhältnis stehen.

§ 2. (1) Unter Kindern im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Minderjährige zu verstehen, die

1. die allgemeine Schulpflicht noch nicht beendet haben;
2. der allgemeinen Schulpflicht nicht unterliegen oder von ihr befreit sind, bis zum 1. Juli des Kalenderjahres, in dem sie das 15. Lebensjahr vollenden.

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Beschäftigung von

1. Kindern mit Arbeiten jeder Art und
2. Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die in einem Dienstverhältnis, einem Lehr- oder sonstigen Ausbildungsverhältnis stehen.

(1a) Abweichend von Abs. 1 Z 2 gelten für Lehrlinge, die das 18. Lebensjahres vollendet haben,

1. § 14 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß für die Berechnung des Grundlohnes und des Überstundenzuschlages der niedrigste im Betrieb vereinbarte Facharbeiterlohn bzw. Angestelltegehalt heranzuziehen ist;
2. § 11 Abs. 4, 5 und 6 sowie § 21 sinngemäß.

§ 2. (1) Kinder im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Minderjährige

1. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres oder
2. bis zur späteren Beendigung der Schulpflicht.

(1a) Für Minderjährige (Abs. 1 Z 1), die die Schulpflicht vollendet haben und

1. in einem Lehrverhältnis oder
 2. im Rahmen eines Ferienpraktikums (§ 20 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986) oder
 3. im Rahmen eines Pflichtpraktikums nach dem Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962,
- beschäftigt werden, gelten die Bestimmungen der Abschnitte 3 und 4 für Jugendliche.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

§ 3. Jugendliche im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Personen, die nicht als Kinder im Sinne des § 2 Abs. 1 gelten

1. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder
2. bis zur Beendigung eines Lehr- oder sonstigen mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnisses, längstens jedoch bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres.

§ 5a. (1) Kinder, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, dürfen außerhalb der für den Schulbesuch vorgesehenen Stunden beschäftigt werden

1. mit Arbeiten in Betrieben, in denen ausschließlich Mitglieder der Familie des Betriebsinhabers beschäftigt sind, sofern es sich hiebei um Kinder handelt, die mit dem Betriebsinhaber bis zum dritten Grad verwandt sind oder zu ihm im Verhältnis eines Stief- oder Wahlkindes stehen sowie mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben; Kinder, die mit dem Betriebsinhaber im dritten Grad verwandt sind, dürfen nur dann beschäftigt werden, wenn ihr gesetzlicher Vertreter mit der Beschäftigung einverstanden ist,
2. mit Arbeiten im Haushalt,
3. mit Botengängen, mit Handreichungen auf Sport- und Spielplätzen, mit dem Sammeln von Blumen, Kräutern, Pilzen und Früchten, sowie mit den diesen Arbeiten im einzelnen jeweils gleichwertigen Tätigkeiten,

sofern es sich hiebei um leichte und vereinzelte Arbeiten handelt und die unter Z 3 angeführten Arbeiten nicht in einem Gewerbebetrieb zu leisten sind.

Entwurf

§ 3. Jugendliche im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die gemäß § 2 Abs. 1 nicht als Kinder gelten.

§ 5a. (1) Kinder, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, dürfen außerhalb der für den Schulbesuch vorgesehenen Stunden beschäftigt werden

1. mit Arbeiten in Betrieben, in denen ausschließlich Mitglieder der Familie des Betriebsinhabers beschäftigt sind, sofern es sich hiebei um Kinder handelt, die mit dem Betriebsinhaber bis zum dritten Grad verwandt sind oder zu ihm im Verhältnis eines Stief- oder Wahlkindes stehen sowie mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben; Kinder, die mit dem Betriebsinhaber im dritten Grad verwandt sind, dürfen nur dann beschäftigt werden, wenn ihr gesetzlicher Vertreter mit der Beschäftigung einverstanden ist,
2. mit Arbeiten im Haushalt,
3. mit Botengängen, mit Handreichungen auf Sport- und Spielplätzen, mit dem Sammeln von Blumen, Kräutern, Pilzen und Früchten, sowie mit den diesen Arbeiten im einzelnen jeweils gleichwertigen Tätigkeiten,

sofern es sich hiebei um leichte und vereinzelte Arbeiten handelt und die unter Z 3 angeführten Arbeiten weder in einem Betrieb gewerblicher Art geleistet werden noch ein Dienstverhältnis vorliegt.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

§ 11. (2) Die nach Abs. 1 zulässige Wochenarbeitszeit kann zur Erreichung einer längeren Freizeit, die mit der Wochenfreizeit zusammenhängen muß, abweichend von der nach Abs. 1 zulässigen täglichen Arbeitszeit verteilt werden. Weiters kann durch Kollektivvertrag zugelassen werden, daß die nach Abs. 1 zulässige Wochenarbeitszeit auf die Werktage abweichend von der nach Abs. 1 zulässigen täglichen Arbeitszeit aufgeteilt wird. Durch Kollektivvertrag kann ferner zugelassen werden, daß die Wochenarbeitszeit innerhalb eines mehrwöchigen Zeitraumes so verteilt wird, daß sie im wöchentlichen Durchschnitt die nach Abs. 1 zulässige Dauer nicht übersteigt.

(3) Bei einer Verteilung der Arbeitszeit nach Abs. 2 darf die Tagesarbeitszeit neun Stunden nicht überschreiten.

Entwurf

§ 11. (2) Die nach Abs. 1 zulässige Wochenarbeitszeit kann zur Erreichung einer längeren Freizeit, die mit der Wochenfreizeit zusammenhängen muß, abweichend von der nach Abs. 1 zulässigen täglichen Arbeitszeit verteilt werden. Der Kollektivvertrag kann zulassen, daß die nach Abs. 1 zulässige Wochenarbeitszeit auf die Werktage abweichend von der nach Abs. 1 zulässigen täglichen Arbeitszeit aufgeteilt wird.

(2a) Die Arbeitszeit kann in den einzelnen Wochen eines mehrwöchigen Durchrechnungszeitraumes bis auf 45 Stunden ausgedehnt werden, wenn innerhalb dieses Durchrechnungszeitraumes die Wochenarbeitszeit im Durchschnitt 40 Stunden nicht übersteigt und

1. der Kollektivvertrag dies zuläßt,
2. für vergleichbare erwachsene Arbeitnehmer des Betriebes eine solche Arbeitszeiteinteilung besteht und
3. eine abweichende Arbeitszeiteinteilung für Jugendliche aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist.

(2b) Fällt in Verbindung mit Feiertagen die Arbeitszeit an Werktagen aus, um den Jugendlichen eine längere zusammenhängende Freizeit zu ermöglichen, so kann die ausfallende Normalarbeitszeit auf die übrigen Werktage von höchstens sieben, die Ausfallstage einschließenden Wochen verteilt werden. Der Einarbeitungszeitraum kann durch Betriebsvereinbarung auf höchstens 13 Wochen verlängert werden.

(3) Bei einer Verteilung der Arbeitszeit nach Abs. 2 bis 2b darf die Tagesarbeitszeit neun Stunden nicht überschreiten.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

§ 11a. Den Schülervertretern (§ 59 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986) und den Mitgliedern des Landes- und des Bundesschülerbeirates (§§ 6 und 20 des Schülervertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 56/1981) ist während der Unterrichtszeit (§ 11 Abs. 4 und 5) die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten, darüber hinaus die für die in die Arbeitszeit fallende Teilnahme an Landes- und Bundesschülerbeiratssitzungen erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren.

§ 13. (Entfällt; BGBl. Nr. 462/1969, Art. I Z 3)

§ 15. (1) Den Jugendlichen muß nach einer Dauer der Arbeitszeit von mehr als viereinhalb Stunden eine Ruhepause von mindestens einer halben Stunde gewährt werden.

Entwurf

§ 11a. Den Schülervertretern (§ 59 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986) und den Mitgliedern der Landes- und Bundesschülervertretung (§§ 6 und 21 des Schülervertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 284/1990) ist während der Unterrichtszeit die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten, darüber hinaus die für die in die Arbeitszeit fallende Teilnahme an Landes- und Bundesschülervertretungssitzungen erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren.

§ 13. (1) Für Personen unter 15 Jahren, die im Rahmen eines Pflichtpraktikums oder eines Ferienpraktikums beschäftigt werden (§ 2 Abs. 1a Z 2 und 3), gelten die §§ 11 und 12 mit folgenden Abweichungen.

(2) Während unterrichtsfreier Zeiten von mindestens einer Woche darf die tägliche Arbeitszeit 7 Stunden und die Wochenarbeitszeit 35 Stunden nicht überschreiten. In dieser Zeit sind eine abweichende Verteilung der Arbeitszeit (§ 11 Abs. 2 bis 3) und eine Arbeitszeitverlängerung durch Vor- und Abschlußarbeiten (§ 12 Abs. 2 und 3) nicht zulässig.

(3) Beträgt die Unterrichtszeit an einem Schultag mindestens sieben Stunden, so ist eine Beschäftigung im Betrieb nicht mehr zulässig. Beträgt die Unterrichtszeit weniger als sieben Stunden, so ist eine Beschäftigung nur im folgenden Ausmaß zulässig:

1. Die Unterrichtszeit, die notwendige Wegzeit zwischen Betrieb und Schule und die im Betrieb zu verbringende Zeit darf sieben Stunden nicht überschreiten.
2. Die im Betrieb zu verbringende Zeit darf zwei Stunden nicht überschreiten.

§ 15. (1) Beträgt die Gesamtdauer der Tagesarbeitszeit mehr als viereinhalb Stunden, so ist die Arbeitszeit durch eine Ruhepause von mindestens einer halben Stunde zu unterbrechen.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

(2) Beträgt die Arbeitszeit der Jugendlichen an einem Tag nicht mehr als fünf Stunden, kann die Ruhepause entfallen.

§ 16. Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den Jugendlichen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden zu gewähren.

§ 17. (5) entfällt (BGBl.Nr. 410/1996)

(6) Jugendliche, die im Krankenpflegefachdienst nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102, ausgebildet werden, dürfen im letzten Jahr ihrer Ausbildung, soweit dies für die Erreichung des Ausbildungszweckes erforderlich ist, unter folgenden Voraussetzungen während der Nachtzeit beschäftigt werden (Nachtdienst):

1. die Höchstzahl der Nachtdienste darf im Ausbildungsjahr nicht mehr als 30 betragen;
2. die Höchstzahl der Nachtdienste darf pro Monat nicht mehr als fünf betragen;
3. die Leistung aufeinanderfolgender Nachtdienste ist nicht zulässig;
4. Nachtdienst darf nur unter Aufsicht einer diplomierten Krankenschwester geleistet werden;
5. nach dem Nachtdienst ist eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden zu gewähren.

(7) Abs. 6 gilt für die Ausbildung im Rahmen des Hebammengesetzes 1963, BGBl. Nr. 3/1964, sinngemäß.

Entwurf

(2) Die Ruhepause ist spätestens nach sechs Stunden zu gewähren.

§ 16. Innerhalb von 24 Stunden nach Arbeitsbeginn ist

1. Personen unter 15 Jahren (§ 2 Abs. 1a) eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 14 Stunden zu gewähren;
2. den Jugendlichen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 12 Stunden zu gewähren.

§ 17. (5) In Backwaren-Erzeugungsbetrieben, die nicht unter das Bäckerarbeiter/innengesetz 1996 fallen, dürfen Lehrlinge im Lehrberuf „Bäcker“, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, ab 4 Uhr mit Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, beschäftigt werden.

(6) Jugendliche, die im Krankenpflegefachdienst nach dem Krankenpflegegesetz, BGBl. Nr. 102/1961, ausgebildet werden, dürfen im letzten Jahr ihrer Ausbildung, soweit dies für die Erreichung des Ausbildungszweckes erforderlich ist, unter folgenden Voraussetzungen während der Nachtzeit beschäftigt werden (Nachtdienst):

1. die Höchstzahl der Nachtdienste darf im Ausbildungsjahr nicht mehr als 30 betragen;
2. die Höchstzahl der Nachtdienste darf pro Monat nicht mehr als fünf betragen;
3. die Leistung aufeinanderfolgender Nachtdienste ist nicht zulässig;
4. Nachtdienst darf nur unter Aufsicht einer Diplomkrankenschwester oder eines Diplomkrankenpflegers geleistet werden;
5. nach dem Nachtdienst ist eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden zu gewähren.

(7) Abs. 6 gilt auch für die Ausbildung im Rahmen des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 310/1994.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Entwurf

Wochenfreizeit

§ 19. (1) Den Jugendlichen ist wöchentlich eine ununterbrochene Freizeit von 43 Stunden zu gewähren, in die der Sonntag zu fallen hat; diese Wochenfreizeit soll nach Möglichkeit spätestens um 14 Uhr am Samstag beginnen.

(2) Jugendliche, die gemäß § 18 Abs. 2 an Sonntagen beschäftigt werden, haben Anspruch auf eine ununterbrochene 43stündige Freizeit in der der Sonntagsarbeit folgenden Arbeitswoche.

(3) Jugendliche im Gastgewerbe haben Anspruch auf eine ununterbrochene wöchentliche Freizeit von zwei zusammenhängenden Kalendertagen. Dies gilt nicht, wenn eine Wochenfreizeit gemäß Abs. 1 eingehalten wird und in die folgende Arbeitswoche ein betrieblicher Sperrtag fällt, an dem der Jugendliche nicht beschäftigt wird.

Wochenfreizeit

§ 19. (1) Den Jugendlichen ist wöchentlich eine ununterbrochene Freizeit von zwei Kalendertagen, in die der Sonntag zu fallen hat; diese Wochenfreizeit hat nach Möglichkeit spätestens um 14 Uhr am Samstag zu beginnen.

(2) Werden Jugendliche am Samstag beschäftigt, so dürfen diese Jugendlichen am Montag in der darauffolgenden Kalenderwoche nicht beschäftigt werden. Ist der Montag Berufsschultag, dürfen Jugendliche an einem anderen Arbeitstag (Dienstag bis Freitag) der auf die Samstagsarbeit folgenden Kalenderwoche nicht beschäftigt werden. Jugendliche, die in der auf die Samstagsarbeit folgenden Woche zur Gänze die Berufsschule besuchen, dürfen in der Kalenderwoche vor oder nach dem Ende des Berufsschulbesuchs an einem anderem Arbeitstag (Montag bis Freitag) dieser Kalenderwoche nicht beschäftigt werden.

(3) Jugendliche, die gemäß § 18 Abs. 2 an Sonntagen beschäftigt werden, haben Anspruch auf eine ununterbrochene Freizeit von zwei Kalendertagen in der der Sonntagsarbeit folgenden Woche.

(4) Im Gastgewerbe kann abweichend von Abs. 1 die Wochenendruhe auf 43 aufeinanderfolgende Stunden, in die der Sonntag zu fallen hat, verkürzt werden, wenn auf einen Werktag der folgenden Kalenderwoche ein betrieblicher Sperrtag fällt, an dem der Jugendliche nicht beschäftigt wird.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Entwurf

Sonderregelungen für Verkaufsstellen

§ 19a. (1) Abweichend von § 19 Abs. 1 dürfen Jugendliche am Samstag nach 14 Uhr in Verkaufsstellen im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 3 des Öffnungszeitengesetzes 1991, BGBl. Nr. 50/1992, beschäftigt werden, soweit die jeweils geltenden Ladenschlußvorschriften ein Offenhalten dieser Verkaufsstellen vorsehen.

(2) Wird ein Jugendlicher gemäß Abs. 1 an einem Samstag nach 14 Uhr beschäftigt, hat der folgende Samstag zur Gänze arbeitsfrei zu bleiben, soweit die Abs. 3 bis 5 nicht anderes bestimmen.

(3) Ein Jugendlicher darf am folgenden Samstag beschäftigt werden, wenn er nach 14 Uhr beschäftigt wurde mit

1. Verkaufstätigkeiten an den letzten vier Samstagen vor dem 24. Dezember,
2. der Kundenbedienung nach § 8 des Öffnungszeitengesetzes 1991
3. Abschlußarbeiten gemäß § 12 Abs. 1.

(4) Die Betriebsvereinbarung, in Betrieben, in denen kein Betriebsrat errichtet ist, die schriftliche Einzelvereinbarung mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten kann zulassen, daß innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen die Beschäftigung an zwei Samstagen zulässig ist. In diesem Fall haben die übrigen Samstage dieses Zeitraumes arbeitsfrei zu bleiben.

(5) Der Kollektivvertrag kann weitere Abweichungen zulassen.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Ausnahmen

§ 20. Auf vorübergehende Arbeiten, die bei Notstand sofort vorgenommen werden müssen, finden für Jugendliche über 16 Jahre die Vorschriften des § 11 über die regelmäßige Arbeitszeit und der §§ 15 bis 19 über die Gewährung von Ruhepausen und Ruhezeiten, über die Nachtruhe, Sonn- und Feiertagsruhe und über die Wochenfreizeit keine Anwendung; der Dienstgeber oder dessen Bevollmächtigter hat die Vornahme solcher Arbeiten dem Arbeitsinspektorat unverzüglich anzuzeigen.

Verbot der Akkordarbeit

§ 21. Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder in einem Lehr- oder sonstigen, mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnis stehen, dürfen nicht zu Akkordarbeiten, akkordähnlichen Arbeiten, leistungsbezogenen Prämienarbeiten und sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, wie beispielsweise Arbeiten, für die Entgelt gebührt, das auf Arbeits(Persönlichkeits)bewertungsverfahren, statistischen Verfahren, Datenerfassungsverfahren, Kleinstzeitverfahren oder ähnlichen Entgeltfindungsmethoden beruht, sowie zu Fließarbeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo herangezogen werden. Dieses Verbot gilt nicht für Jugendliche, die als Heimarbeiter beschäftigt werden.

Entwurf

Ausnahmen

§ 20. (1) Bei vorübergehenden Arbeiten, die bei Notstand sofort vorgenommen werden müssen und für die keine erwachsenen Arbeitnehmer zur Verfügung stehen, findet für Jugendliche über 16 Jahren die Bestimmung des § 17 keine Anwendung. In diesen Fällen

1. kann die Grenze der regelmäßigen Arbeitszeit gemäß § 11 überschritten werden. Innerhalb von drei Wochen hat ein entsprechender Ausgleich zu erfolgen;
2. können Ruhepausen (§ 15) und Ruhezeiten (§ 16) verkürzt werden. Innerhalb von 3 Wochen ist eine Ruhezeit entsprechend zu verlängern.

(2) Der Dienstgeber hat die Vornahme solcher Arbeiten dem Arbeitsinspektorat unverzüglich anzuzeigen.

Verbot der Akkordarbeit

§ 21. Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht zu Akkordarbeiten, akkordähnlichen Arbeiten, leistungsbezogenen Prämienarbeiten und sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, wie beispielsweise Arbeiten, für die Entgelt gebührt, das auf Arbeits(Persönlichkeits)bewertungsverfahren, statistischen Verfahren, Datenerfassungsverfahren, Kleinstzeitverfahren oder ähnlichen Entgeltfindungsmethoden beruht, sowie zu Fließarbeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo herangezogen werden. Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr dürfen zu Ausbildungszwecken unter Aufsicht fallweise bei den in Satz 1 genannten Tätigkeiten mitarbeiten, jedoch darf sich ihre Entlohnung nicht nach ihrer erbrachten Leistung richten.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

§ 23. (1) Bei Verwendung Jugendlicher ist auf ihre Körperkräfte entsprechend Rücksicht zu nehmen; der Dienstgeber oder dessen Bevollmächtigte sind verpflichtet, jene Maßnahmen zur Wahrung der Sittlichkeit zu treffen, die durch Alter und Geschlecht der beschäftigten Jugendlichen geboten sind.

(2) Durch Verordnung kann die Beschäftigung von Jugendlichen in bestimmten Betrieben oder mit bestimmten Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für die Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, untersagt oder von Bedingungen abhängig gemacht werden.

§ 24. (1) Bei Dienstantritt sind die Jugendlichen vom Dienstgeber oder von dessen Bevollmächtigten auf die im Betrieb bestehenden besonderen Unfallgefahren aufmerksam zu machen und über die zur Abwendung dieser Gefahren getroffenen Einrichtungen und deren Benützung zu unterweisen.

Entwurf

§ 23. (1) Der Dienstgeber hat vor Beginn der Beschäftigung und bei jeder bedeutenden Änderung der Arbeitsbedingungen die für die Sicherheit und Gesundheit des Jugendlichen sowie für die Sittlichkeit bestehenden Gefahren zu ermitteln. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. Die Einrichtung und Gestaltung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes;
2. die Gestaltung, die Auswahl und der Einsatz von Arbeitsmitteln;
3. die Verwendung von Arbeitsstoffen;
4. die Gestaltung der Arbeitsverfahren und der Arbeitsvorgänge und deren Zusammenwirken und
5. Körperkraft, Alter und Stand der Ausbildung und der Unterweisung der Jugendlichen.

(1a) Der Dienstgeber hat alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit, der Gesundheit und der Sittlichkeit zu treffen.

(1b) Der Dienstgeber hat die Präventivdienste (7. Abschnitt ASchG oder vergleichbare österreichische Rechtsvorschriften) bei der Ermittlung der Gefährdung und der Festsetzung von Schutzmaßnahmen heranzuziehen.

(2) Durch Verordnung kann die Beschäftigung von Jugendlichen in bestimmten Betrieben, mit bestimmten Arbeiten oder unter bestimmten Einwirkungen, die mit besonderen Gefahren für die Sicherheit, Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, untersagt oder von Bedingungen abhängig gemacht werden.

§ 24. (1) Jugendliche sind vor der Arbeitsaufnahme unter Verantwortung des Dienstgebers über die im Betrieb bestehenden Gefahren und über die zur Abwendung dieser Gefahren getroffenen Maßnahmen sowie Einrichtungen und deren Benützung zu unterweisen. Bei Personen unter 15 Jahren (§ 2 Abs. 1a) sind auch die gesetzlichen Vertreter zu unterrichten.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

(2) Der Dienstgeber oder dessen Bevollmächtigte haben die Jugendlichen vor der erstmaligen Verwendung an Maschinen, zu Arbeiten mit Gasen, Chemikalien oder mit sonstigen gesundheitsschädlichen Arbeitsstoffen oder zu Arbeiten an gefährlichen Arbeitsstellen über das bei Verrichtung solcher Arbeiten notwendige Verhalten sowie über die bestehenden Schutzvorkehrungen und deren Handhabung zu unterweisen.

(3) Die Unterweisungen nach Abs. 1 und 2, denen vom Dienstgeber oder von dessen Bevollmächtigten ein Mitglied des Betriebsrates beizuziehen ist, sind in nach den Verhältnissen des Betriebes entsprechend angemessenen Zeiträumen zu wiederholen.

§ 25. (1) Der Dienstgeber oder dessen Bevollmächtigter hat die Jugendlichen über die Durchführung von Jugendlichenuntersuchungen gemäß § 132a ASVG rechtzeitig zu informieren und sie über den Sinn dieser Untersuchungen zu belehren. Den Jugendlichen ist die für die Durchführung der Jugendlichenuntersuchungen erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren.

§ 29. Die Aufgaben und Befugnisse, die nach diesem Bundesgesetz den Arbeitsinspektoraten zukommen, haben in Betrieben, die vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion nach dem Arbeitsinspektionsgesetz 1974, BGBl. Nr. 143, ausgenommen sind, die zur Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes sonst berufenen Behörden auszuüben.

§ 33. (entfällt samt Überschrift, Art. IV Z 2 der Kundmachung)

Entwurf

(2) Jugendliche sind unter Verantwortung des Dienstgebers vor der erstmaligen Verwendung an Maschinen, zu Arbeiten mit Gasen, Chemikalien oder mit sonstigen gesundheitsschädlichen Arbeitsstoffen oder zu Arbeiten an gefährlichen Arbeitsstellen über das bei Verrichtung solcher Arbeiten notwendige Verhalten sowie über die bestehenden Schutzvorkehrungen und deren Handhabung zu unterweisen.

(3) Die Unterweisungen nach Abs. 1 und 2, denen ein Mitglied des Betriebsrates beizuziehen ist, sind in nach den Verhältnissen des Betriebes entsprechend angemessenen Zeiträumen, mindestens jedoch in jährlichen Abständen zu wiederholen.

§ 25. (1) Der Dienstgeber hat die Jugendlichen über die Durchführung von Jugendlichenuntersuchungen gemäß § 132a ASVG rechtzeitig zu informieren und sie über den Sinn dieser Untersuchungen zu belehren. Den Jugendlichen ist die für die Durchführung der Jugendlichenuntersuchungen erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren.

(1a) Ergibt die Beurteilung gemäß § 23 Abs. 1 eine Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit des Jugendlichen, so hat der Dienstgeber dafür Sorge zu tragen, daß in jährlichen Abständen eine Untersuchung gemäß § 132a ASVG stattfindet.

§ 29. Die Aufgaben und Befugnisse, die nach diesem Bundesgesetz den Arbeitsinspektoraten zukommen, haben in Betrieben, die vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion nach dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27, ausgenommen sind, die zur Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes sonst berufenen Behörden auszuüben.

Verweisungen

§ 33. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Entwurf

§ 34. (5) § 1 Abs. 1 und 1a, § 2 Abs. 1 und 1a, § 3, § 5a Abs. 1, § 11 Abs. 2 bis 3, § 11a, § 13, § 15 Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs 5 bis 8, §§ 19 bis 21, § 23 Abs. 1, 1a, 1b und 2, § 24, § 25 Abs. 1 und 1a, § 29 und § 33 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX, treten mit 1. Juli 1997 in Kraft.“

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Entwurf

Artikel II (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes)

§ 51. (2) Für die Lehrlinge verringert sich für die Dauer des ersten Lehrjahres der allgemeine Beitrag gemäß Abs. 1 Z 1 um 1,5 vH der allgemeinen Beitragsgrundlage.

§ 51. (2) aufgehoben.

Ergänzungsbeitrag zur Finanzierung der Krankenversicherung der Lehrlinge

§ 51c. Für Personen gemäß § 51 Abs. 1 Z 1 lit. a ist ein Ergänzungsbeitrag im Ausmaß von 0,1 vH der allgemeinen Beitragsgrundlage zur Finanzierung der Krankenversicherung der Lehrlinge zu leisten. Dieser Beitrag entfällt zur Gänze auf den Dienstgeber.

§ 53. (2) Für Pflichtversicherte, die nur Anspruch auf Sachbezüge haben oder kein Entgelt erhalten, hat der Dienstgeber auch die auf den Pflichtversicherten entfallenden Beitragsteile (§§ 51 und 52) zu tragen. Für minderjährige Lehrlinge ist der allgemeine Beitrag in der Krankenversicherung während der ersten zwei Jahre der Lehrzeit vom Dienstgeber zur Gänze zu tragen.

§ 53. (2) Für Pflichtversicherte, die nur Anspruch auf Sachbezüge haben oder kein Entgelt erhalten, hat der Dienstgeber auch die auf den Pflichtversicherten entfallenden Beitragsteile (§§ 51 und 52) zu tragen.

Beiträge in der Krankenversicherung der Lehrlinge

§ 57a. Für Lehrlinge ist jener Teil des allgemeinen Beitrages gemäß § 51 Abs. 1 Z 1, der

1. für die Dauer der ersten zwei Jahre der Lehrzeit auf den minderjährigen Versicherten und
2. für die Dauer der ersten drei Jahre der Lehrzeit auf den Dienstgeber entfällt, aus Mitteln der Krankenversicherung zu zahlen.

§ 569. (1) Die §§ 51c und 57a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. I Nr. XXX/1997 treten mit 1. Juli 1997 in Kraft.

(2) Die §§ 51 Abs. 2 und 53 Abs. 2 zweiter Satz treten mit Ablauf des 30. Juni 1997 außer Kraft.